

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Bogensport - Club Worms - Pfeddersheim“.
2. Er hat seinen Sitz in Worms – Pfeddersheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Bogensport -Club Worms - Pfeddersheim e.V.“

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports und der damit verbundenen sportlichen Übungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des sportlichen Bogenschießens als Leistungssport, Breitensport und Freizeitsport verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Club erworben oder im Sportwesen überhaupt Herausragendes geleistet haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Sportleiter/in
 5. dem/der Schriftführer/in
 6. dem/der Jugendvertreter/in
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der / Die Jugendvertreter/in ist ein Vollmitglied des Vorstandes. Wählbar sind Mitglieder von 16 bis 21 Jahre. Wahlberechtigt zu dieser Funktion sind nur die Jugendlichen des Vereines.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
5. Vollendet der Jugendvertreter innerhalb seiner Wahlperiode das 21. Lebensjahr, führt er die Tätigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch weiter.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, bestimmte Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen. Die laufende Verwaltung kann auch auf einen Geschäftsführer übertragen werden. Haftung, Auskunfts- und Rechenschaftspflichten bleiben in diesem Falle unberührt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
4. Mindestens einmal im Jahr, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
8. Für Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- Einberufung:

1. Sie erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Adresse gerichtet wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt.

- Protokollierung:

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen Abteilung Sportschießen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung des Sportes zu verwenden hat.